

## 7.5

### **5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 03.12.2009 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.03.2007, beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf dem Friedhof gewerbsmäßig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Friedhofsverwaltung verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

3. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Gewerbetreibenden haben für jede Bedienstete und jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

5. § 6 Abs. 6 wird gestrichen.

6. § 6 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (10) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## 7.5

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), den 04.12.2009

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt  
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 2009 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.